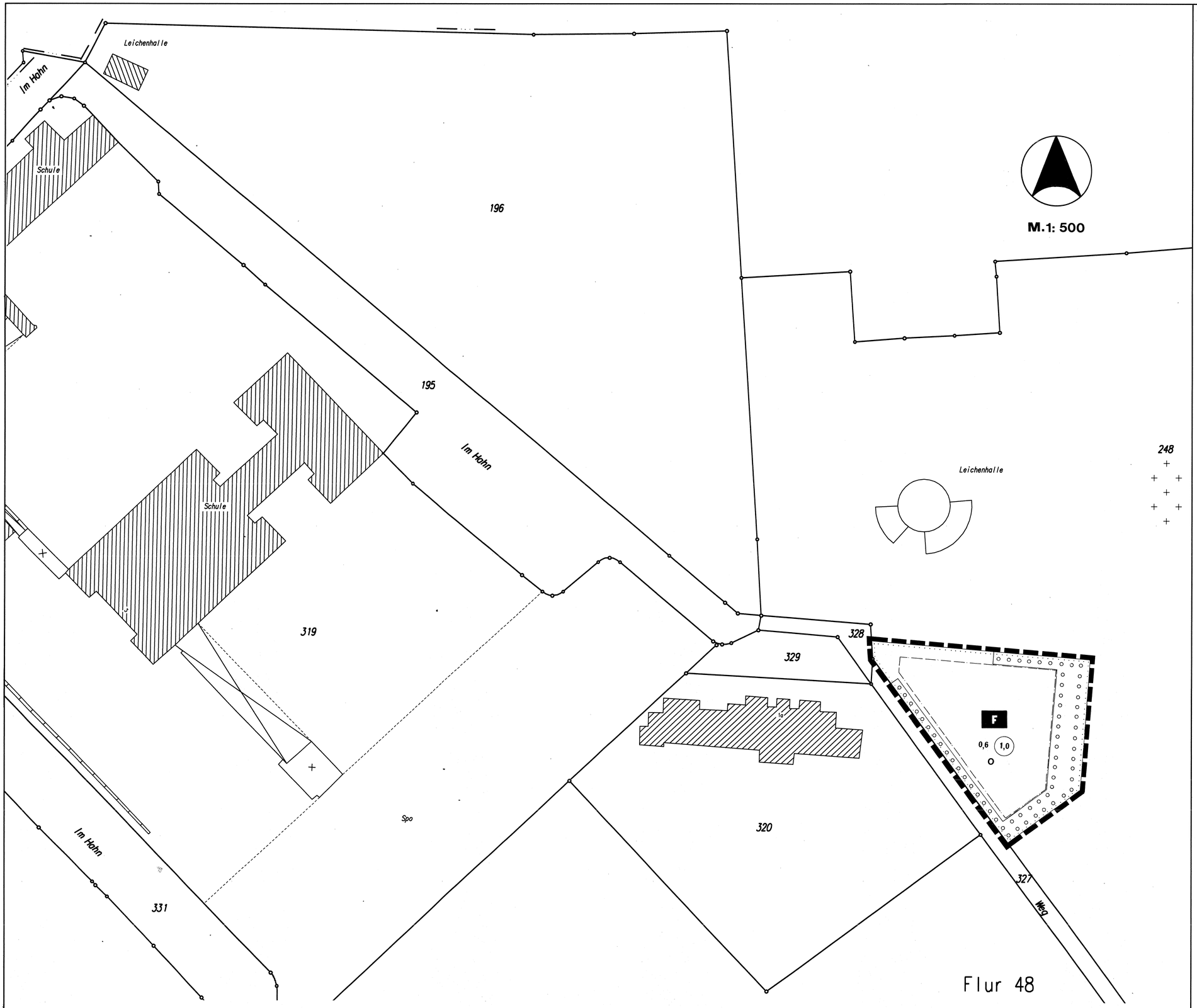


M.1: 500

STADT STOLBERG

BEBAUUNGSPLAN-NR. 5 G-1. ÄNDERUNG

„Im Hahn" (Feuerwehrgerätehaus), Stolberg-Mausbach

Kreis Aachen, Gemarkung Gressenich, Flur 48, Flurstück 248,

LEGENDE:

	Fläche für den Gemeinbedarf
F	Einrichtung: Feuerwehr
0,6	Grundflächenzahl
(1,0)	Geschossflächenzahl
	Baugrenze
O	Offene Bauweise
	Fläche für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes

KENNZEICHNUNG:

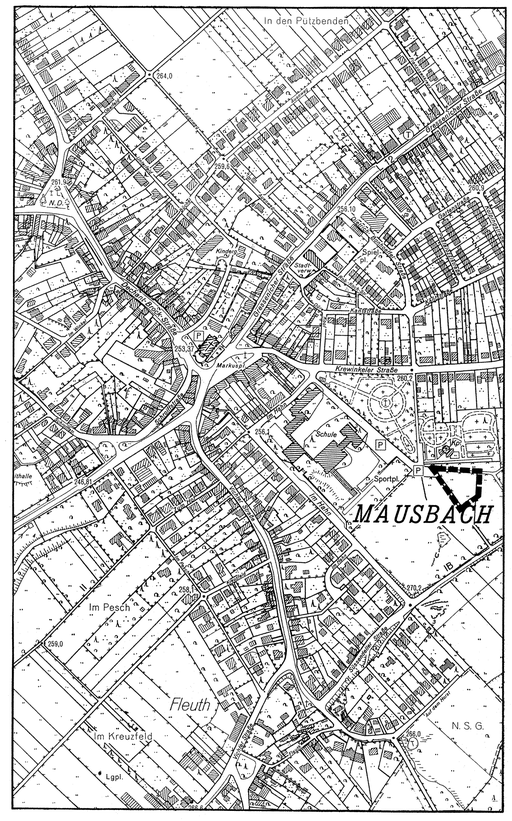
Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes kennzeichnet Flächen

- des Wasserschutzgebietes Nachtigällchen-Mariaschacht, Zone III.
- bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen zu treffen sind, da das Antreffen verlassener Grubenbaue mit ungewisser Lage und Eigenschaft nicht ausgeschlossen werden kann (gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1).

HINWEISE:

- Bauvorhaben müssen nach der Schutzgebietsverordnung bei der Unteren Wasserbehörde genehmigt werden und bedürfen einer Befreiung.
- Für Anlagen und Anlagenteilen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen oder Materialien, denen wassergefährdende Stoffe anhaften, umgegangen wird, sind die Anforderungen der §§ 19 g und h des Wasserhaushaltsgesetzes v. 12.11.1996 (BGBl. Nr. 58 v. 18.11.1996) i.V. mit der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe" (VAwS) vom 12.8.1993 (GV NW Nr. 56 v. 6.10.1993) zu beachten und einzuhalten.
- Im Bereich des Plangebietes befindet sich ein alter Schacht, dessen Lage in der Örtlichkeit nicht erkennbar ist. Die Koordinaten lauten: R: 25 ^{19914}, H: 56 ^{24530}. Die Lageungenauigkeit beträgt +/- 5,00 m. Der Schachtbereich ist von einer Überbauung freizuhalten; eine Schutzzone von r= 20 m ist einzuhalten.

ÜBERSICHT M. 1: 5000 (Nutzungsrecht Karte Kreis Aachen DGK 5 (454/1990)



ANGEFERTIGT DURCH DAS ENTWICKLUNGS- UND PLANUNGSAMT DER STADT STOLBERG

STOLBERG, DEN 18.12.2001

STELLV. AMTSLEITER

DIESER PLAN BESTEHT AUS:

1. ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG
2. BEGRÜNDUNG
3. LANDSCHAFTS-PFLEGERISCHER FACHBEITRAG

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT AM 22.02.2000 DEN AUFSTELLUNGSBESCHLUSS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 G-1. ÄNDERUNG GEM. § 2 (1) BauGB GEFASST.

STOLBERG, DEN 18.12.2001

BÜRGERMEISTER

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST AM 18.03.2000 ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

STOLBERG, DEN 18.12.2001

BÜRGERMEISTER

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT AM 29.08.2000 DIE ANNAHME DES BEBAUUNGSPLANENTWURFES FÜR DIE AUSLEGUNG GEM. §3 (2) BauGB BESCHLOSSEN.

STOLBERG, DEN 18.12.2001

BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF MIT BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 19.03.2001 BIS 25.04.2001 GEM. §3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG ERFOLGTE AM 09.03.2001

STOLBERG, DEN 18.12.2001

BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEM. §10 BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT STOLBERG VOM 28.08.2001 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. GRUNDLAGE DES SATZUNGSBESCHLUSSES BILDET DIE BEGRÜNDUNG GEM. §9 (8) BauGB.

STOLBERG, DEN 18.12.2001

BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEM. §10 (3) BauGB DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES VOM 21.12.2001 ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

STOLBERG, DEN 27.12.2001

BÜRGERMEISTER

RECHTSGRUNDLAGEN:
BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. AUGUST 1997 (BGBl. I S. 2141).
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 INVESTITIONS-ERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDG. VOM 22. 4. 1993 (BGBl. I S. 466).
PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 (PlanzV 90) VOM 18. DEZEMBER 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauO NRW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 01.03.2000 (GV NRW S. 256), ZULETZT GEÄNDERT AM 09.05.2000.

HIERMIT WIRD DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER KARTENGRUNDLAGE MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER SOWIE DIE GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT DER PLANUNG BESTÄTIGT.
STAND: VOR FORTFÜHRUNG FLURSTÜCK 248

STOLBERG, DEN 17.12.2001

STADTOBERVERMESSUNGSRAT